

Anschlussnutzungsvertrag für eine Niederspannungs- oder Mittelspannungsentnahmestelle

zwischen

Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e. G.
Burgberger Str. 24
87549 Rettenberg
- EGR -

und

Name, Vorname, Telefon, Fax

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

- Kunde -

Vorbemerkung

Der Anschlussnutzungsvertrag (nachfolgend Vertrag) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) vom 26. Juli 2005.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Nutzung der in den „Angaben zur Entnahmestelle“ (Anlage 1) benannten Entnahmestelle durch den Letztverbraucher (Kunden), in dem der Kunde an dieser Stelle aus dem Verteilernetz der EGR elektrische Energie entnimmt.
- 1.2 Die EGR stellt dem Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages die Entnahmestelle nach Ziffer 1.1 zur Entnahme von Strom aus dem Netz der EGR für den eigenen Gebrauch zur Verfügung (Anschlussnutzung).
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Kunden mit Strom, die Nutzung des Netzes der EGR und den Anschluss an das Netz der EGR. Voraussetzung für die Anschlussnutzung durch den Kunden nach diesem Vertrag ist deshalb weiter das Bestehen folgender Verträge:
 - a) Netzanschlussvertrag
 - b) Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag
 - c) Stromliefervertrag
- 1.4 Die EGR wird den Abschluss der Verträge nach Ziffer 1.3 lit. a) und lit. b), sofern diese noch nicht bereits bestehen, veranlassen.
- 1.5 Die EGR kann den Netzanschluss des Kunden oder die Anschlussnutzung durch den Kunden ablehnen, wenn ihr dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

2. Messung sowie Mess- und Steuereinrichtungen

- 2.1 Die Messung erfolgt beim Kunden durch Erfassung der von ihm an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie sowie gegebenenfalls durch registrierende ¼-h-Leistungsmessung am Zählpunkt durch die Messeinrichtungen der EGR, wenn sie Messstellenbetreiber ist. Die Messeinrichtungen stehen in diesem Fall im Eigentum der EGR und entsprechen den eichrechtlichen Bestimmungen.
- 2.2 Für die Zählerfernablesung bei registrierender ¼-h-Leistungsmessung hat der Kunde einen jederzeit betriebsbereiten, durchwahlfähigen Telefonanschluss sowie einen 230-V-Anschluss der EGR kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3. Ersatzversorgung

- 3.1 Sofern der Kunde über das Netz der EGR elektrische Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann oder die Verträge nach Ziffer 1.3 bestehen nicht bei Beginn der Belieferung des Kunden oder erfolgt der Lieferantenwechsel nicht entsprechend den in der StromNZV genannten Voraussetzungen und kann deshalb die EGR die Anmeldung der Entnahmestelle des Kunden durch den neuen Lieferanten zurückweisen, gilt die vom Kunden aus dem Netz der EGR entnommene elektrische Energie als vom Grundversorger nach § 36 Abs. 2 EnWG auf der Grundlage von §§ 36 bis 39 EnWG (Ersatzversorgung) und nach den allgemeinen Preisen des Grundversorgers für die Ersatzversorgung geliefert. Der Grundversorger kann die Ersatzversorgung des Kunden verweigern, wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgungspflicht vorliegt. Für die nach Satz 1 zustande gekommene Ersatzversorgung gilt zwischen dem Kunden und dem Grundversorger die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung

mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ in ihrer jeweiligen gültigen Fassung entsprechend und zwischen dem Kunden und der EGR der vorliegende Anschlussnutzungsvertrag und ein bestehender Netzanschlussvertrag.

- 3.2 Ziffer 3.1 gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen auch bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten oder des Bilanzkreisverantwortlichen.
- 3.3 Der Grundversorger kann die Energielieferung, die auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 3.1 entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.
- 3.4 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 3.1 oder 3.2 Kenntnis, hat er die EGR und den Grundversorger hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.5 Der nach Ziffer 3.1 zustande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromlieferungsvertrages erfolgt und alle Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 vorliegen, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Nach dem Ablauf von 3 Monaten besteht für den Kunden kein Anspruch mehr auf eine Ersatzversorgung.

4. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die EGR insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der EGR erwarten lassen oder solche in der Anlage der EGR feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) die Kundenanlage wesentlich erweitert oder ändert oder er den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen beabsichtigt.

5. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Wechselt der Kunde einen oder mehrere die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten oder findet eine Ersatzversorgung des Kunden nach Ziffer 3 statt, so bleibt der Vertrag weiter bestehen.
- 5.3 Der Vertrag endet, wenn er von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats sowie aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt oder einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert wird.

6. Vertragsbestandteile, Angaben des Kunden, Textform

- 6.1 Die Angaben zur Entnahmestelle (Anlage 1) und die "Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)" (Anlage 2) der EGR sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile.
- 6.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden in Anlage 1 berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden in Anlage 1 nicht vollständig oder fehlerhaft, ist die EGR berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die betroffenen Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- 6.3 Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

7. Gesetzliche Regelungen zur Anschlussnutzung

Wird aufgrund von § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 3 EnWG vom Gesetzgeber eine Rechtsverordnung zur Nutzung des Netzanschlusses erlassen, werden von der Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 28 StromNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs getroffen oder vom Gesetzgeber andere Vorgaben zur Anschlussnutzung gemacht, so bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von der Rechtsverordnung, den Festlegungen oder den gesetzlichen Vorgaben zugelassen wird und die jeweiligen Regelungen dieses Vertrages mit den entsprechenden Regelungen der Rechtsverordnung, den Festlegungen oder gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

EG Rettenberg

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten des Kunden nach diesem Vertrag werden von der EGR automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben. Auf die Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an Dritte nach § 26 der Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Anlagen:

1. Angaben zur Entnahmestelle
2. Allgemeine Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)

Anlage 1 zum Anschlussnutzungsvertrag

Beschreibung der Netzanschlussnutzung und der Mess- und Steuereinrichtungen

Entnahmenetzebene

- Niederspannung ab Ortsnetz (Ebene 7)
- Niederspannung ab Station (Ebene 6)
- Mittelspannung ab 20 kV-Netz (Ebene 5)
- Mittelspannung ab Umspannwerk (Ebene 4)

Netzanschlussnutzer (Kunde, Vertragspartner)

(Name)

(Straße, Hs.Nr.)

(PLZ, Ort)

Zählpunkt – Entnahmestelle

(Nr.)

(Straße, Hs.Nr.)

(PLZ, Ort)

(Bezeichnung)

Anlagendaten (nur 1 auswählbar)

- Standardlastprofil (SLP):
 - registrierende Lastgangmessung (RLM)
 - temperaturabhängiges Lastprofil (TLP) für Speicherheizung;
- Netzanschlusskapazität (in kVA oder Wohneinheiten WE): _____

Jahresprognosemenge _____ kWh / Jahr
Spezifische Arbeit _____ kWh / Kelvin

Mess- und Steuereinrichtungen

Mess- und Steuergerätedaten _____
Art der Messung _____
Abrechnungskennzeichen _____
Netzanschlusskapazität (in kVA) _____

- Eigenerzeugungsanlagen / Notstromanlagen vorhanden

Für den Netzanschluss gelten:
Allgemeine Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)
Technische Anschlussbedingungen TAB2000

Ort, Datum

Netzbetreiber
EG Rettenberg